Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

R383-0494

Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch: Regierungsrat Kanton Solothurn

Kanton: ☐	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender:	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (.doc oder *.docx) zurücksenden an raphael.kraemer@astra.admin.ch.*

Fragen

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Allgemeine Fragen

1. Haben Sie Bemerkungen allgemeiner Art zur vorgeschlagenen Revision?

☐ JA ☒ NEIN

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, wenn die neuen Vorschriften ca. 6 Monate nach dem Beschluss des Bundesrates in Kraft treten?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen: Dabei erscheint uns die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)-Position angebracht, der Bevölkerung mittels Informationskampagne gewisse Änderungen (z.B. rechts abbiegen der Velofahrer bei Rot) zu erläutern. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung sollte demzufolge insbesondere vom Start der Kampagne abhängig gemacht werden.

Verkehrsregeln

a) Verkehrsregelnverordnung (VRV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit Art. 1 Abs. 10 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

3. Sind Sie mit Art. 3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 3*a* Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 und 3 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 5 Abs. 2 E-VRV einverstanden

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 7 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 8 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 1 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 14 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 27 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 5 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 7 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 41 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

Das Alter von zwölf Jahren erachten wir als zu hoch angesetzt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 SVG dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht durch eine andere Person Rad fahren.

Offenbar ist der Gesetzgeber bei der Beratung des Handlungsprogramms Via sicura davon ausgegangen, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr die nötige Reife haben, um selbstverantwortlich – auch auf Hauptstrassen – Rad zu fahren. Warum sie ab diesem Alter auf dem Trottoir sollen fahren dürfen, ist nicht ersichtlich.

Im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren werden immer grössere Fahrräder gelenkt, die entsprechend höhere Geschwindigkeiten ermöglichen und kaum mehr als Kinderräder im Sinne von Art. 1 Abs. 10 E-VRV gelten dürften. Dies widerspricht den Sicherheitsbedürfnissen der anderen Trottoirbenutzer (Fussgänger). Es ist damit zu rechnen, dass es in der Nähe von Schulen, namentlich in Städten, zu erheblichen Behinderungen der übrigen Trottoirbenutzer bis hin zu einer Zunahme von Unfällen auf dem Trottoir kommen wird. Gemäss Art. 33 SSV ist es möglich, dass sich Fahrräder und Fussgänger auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewegen (Signale 2.63 und 2.63.1). Diese Möglichkeit sollte aber auf Verkehrsflächen beschränkt werden, bei denen kein Konflikt- oder Verletzungspotenzial zwischen den beiden Gruppen entstehen kann, wie dies z.B. ausserorts der Fall ist. Unser Vorschlag lautet deshalb, dass das Rad fahren auf dem Trottoir nur bis zum vollendeten sechsten Altersjahr erlaubt sein soll.

15. Sind Sie mit Aufhebung von Art. 44 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 55 Abs. 3 VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4 E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 91*a* Abs. 1 Bst. k und l E-VRV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Mit der Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbotes für Blutspendedienste sind wir einverstanden.

Mit der Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots für Veteranen-Lastwagen sind wir nicht einverstanden. Es besteht auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Fahrzeugen für Blutspendedienste und Veteranen-Fahrzeugen. Mit der Neuregelung würde den Veteranen-Fahrzeugen eine Blankoerlaubnis für sämtliche Fahrten erteilt, die auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Inhaber ungerechtfertigt ist.

Mit dem neuen Art. 97a E-VRV kann diesen Bedürfnissen insofern Genüge getan werden, als bei einem glaubhaften Bedürfnisnachweis im Einzelfall eine Sonntags- und/oder Nachtfahrbewilligung erteilt wird. Der Aufwand für die Vollzugsbehörden dürfte nicht erheblich ins Gewicht fallen.

19. Sind Sie mit Art. 92 Abs. 6 E-VRV einverstanden?

☐ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Weder im Verordnungsentwurf noch in den Erläuterungen auffindbar.

20. Sind Sie mit Art. 97a E-VRV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Nationalstrassenverordnung (NSV)

21. Sind Sie mit Art. 6 Abs. 2 und 3 E-NSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bringen wir für den Vorschlag kein Verständnis auf. Unseres Erachtens steht auch die breite Öffentlichkeit dem Vorschlag kritisch bis ablehnend gegenüber. Die Aufhebung setzt ein falsches Signal, gerade auch gegenüber den Junglenkern. Die nicht stichhaltige Argumentation im erläuternden Bericht (Wettbewerbsnachteil gegenüber den Betreibern von Tankstellenshops) zeigt u.E. deutlich, welche Interessen hinter dem Vorschlag stehen. Die erreichte Senkung der alkoholbedingten Verkehrsopferzahlen sollte nicht als Anlass für eine erleichterte Verfügbarkeit sein. Aus diesen Gründen teilen wir die Skepsis der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und unterstützen ausdrücklich deren Kompromissvorschlag, von der gänzlichen Aufhebung der Verbotsnorm abzusehen

Signalisationsvorschriften

a) Signalisationsverordnung (SSV)

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Es wird beantragt, dass in der Signalisationsverordnung (SSV) die Möglichkeit verankert wird, das Vorhandensein von seitlichen Zugängen durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler zu signalisieren; denn ausserorts können seitliche Zugänge entlang von Hauptstrassen vor allem nachts und bei schlechtem Wetter leicht übersehen werden. Indem seitliche Zugänge durch Leitpfosten mit rotem Rückstrahler signalisiert werden, kann ein Fahrzeuglenker, der von der Haupt- in die Nebenstrasse einbiegen will, den Zugang einfacher orten. Zudem wird er so auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass ein Fahrzeug (unter Umständen ein Velo mit ausgeschaltetem Scheinwerfer) von der Neben- auf die Hauptstrasse fahren will. Konkret sei Artikel 82 Abs. 3 SSV «Wird der Fahrbahnrand durchgehend mit Rückstrahlern gekennzeichnet, trägt der Leitpfosten rechts einen weissen, rechteckigen, senkrecht angebrachten Rückstrahler (6.30), der Leitpfosten links zwei weisse, runde, übereinander angeordnete Rückstrahler (6.31). Auf richtungsgetrennten Strassen und Strassen ohne Gegenverkehr trägt ein allfälliger Leitpfosten links einen weissen, senkrechten Rückstrahler» wie folgt zu ergänzen: «Um einen seitlichen Zugang entlang der Fahrbahn zu signalisieren, kann auf beiden Seiten des Zugangs je ein Leitpfosten mit rotem Rückstrahler angebracht werden.»

2. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 1 Abs. 9 und 10 SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 6 Abs. 2 SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die Ausdehnung der Verbotsbestimmungen auf die schweren Arbeitsmotorwagen erachten wir nicht als sinnvoll. Erstens gibt es eine sehr beschränkte Anzahl solcher Fahrzeuge und zweitens sind genau solche Fahrzeugarten zu Arbeitseinsätzen innerhalb von Orten unterwegs, welche mit einem LW-Fahrverbot belegt sind. Weiter würde das Handling der Kontrollbehörde dadurch unnötig erschwert.

5. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 1 und 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit Art. 26 Abs. 2 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Aufhebung von Art. 31 Abs. 3 SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit Art. 33 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

9. Sind Sie mit Art. 36 Abs. 8 E-SSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

10. Sind Sie mit Art. 48, 48*a* und 48*b* E-SSV einverstanden?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit Art. 55 Abs. 2bis E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

12. Sind Sie mit Art. 65 Abs. 13 und 14 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen

12a. Bevorzugen Sie die in der Erläuterung erwähnte Variante (grüne Markierung, Parkieren generell erlaubt)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

13. Sind Sie mit von Art. 69*a* E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

14. Sind Sie mit Art. 71 Abs. 1 Bst. c und e, 3 und 4 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

15. Sind Sie mit Art. 73 Abs. 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit Art. 74*a* Abs. 1, 3 und 7 Bst. b, f und g E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

17. Sind Sie mit Art. 75 Abs. 6 und 7 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

18. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

19. Sind Sie mit Art. 79 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

20. Sind Sie mit Art. 79*a* E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

21. Sind Sie mit Art. 99 Abs. 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

22. Sind Sie mit Art. 102 Abs. 2 und 5 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit Art. 107 Abs. 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

24. Sind Sie mit Art. 109 Abs. 2 und 3 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

25. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung von Art. 115*a* E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:
Die vorgesehene Aufhebung der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen ist zu begrüssen. Das heutige System der Rechtsverbindlichkeit der in der Verordnung aufgeführten Normen schränkt u.a. den Spielraum bei deren Anwendung zu stark ein. Mit der Aufhebung der Verordnung wird die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen von den entsprechenden Normen abzuweichen und andere gleichwertige Lösungen zu wählen.

26. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 1 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

27. Sind Sie mit den Änderungen im Anhang 2 E-SSV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

28. Zusatzfrage zu den Lichtsignalanlagen:
Sollten die Vorgaben der Behindertengleichstellungsgesetzgebung im Strassenverkehrsrecht dahingehend konkretisiert werden, dass Lichtsignalanlagen zwingend mit akustischer und/oder taktiler Vorrichtung ausgestattet werden müssen?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

b) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

29. Sind Sie mit den Änderungen in der OBV einverstanden (vgl. beiliegenden Erläuterungsbericht zur SSV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

c) Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007 über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen

30. Sind Sie mit der Aufhebung der UVEK-VO einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

d) Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

31. Sind Sie mit der Markierung «Strassenbahn» (Ziffer 7) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

32. Sind Sie mit der Markierung «Füessli» (Ziffer 8) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen:

33. Sind Sie mit der Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» (Ziffer 9) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ NICHT BETROFFEN

Bemerkungen: